

Auswahl von Videokonferenzsysteme für die Beaufsichtigung von elektronischen Fernklausuren

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

Ihr Referent

Haupttätigkeit:

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

Sitz am Rechenzentrum der Universität Würzburg

Datenschutzbeauftragter für die virtuelle Hochschule Bayern

Hintergrund:

- Volljurist
Studium Ludwig-Maximilians-Universität
Referendariat OLG München, Wahlstation bei Eversheds UK
- Langjährige Erfahrung im IT-Support
- Rechtsinformatikzertifikat an der Ludwig-Maximilians-Universität
- Informationssicherheit (Zertifikat OTH Regensburg)
- Microsoft Licensing Professional
- Twitter privat: [@JoNehlsen](https://twitter.com/JoNehlsen)

Themen

Aktuelles

Datenschutz

- Information
- Dokumentation
- Internationales Datentransfer

Vertraulichkeit der Kommunikation

- Fernmeldegeheimnis

Computergrundrecht

- Deinstallation
- Überwachungsfunktionen

Aktuelles

6 L 738/21.WI



Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

An die
Kanzlerin der Freien Universität Berlin
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Geschäftszeichen:
(bitte angeben) 51.1359.10
Abteilung: IB
Bearbeiter(in):
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.:

Vorab per E-Mail:
rechtsamt@fu-berlin.de

Datum: 16. November 2021

Einsatz von Cisco Webex an der Freien Universität Berlin

Sehr

ich nehme Bezug auf die bisher geführte Kommunikation über die Nutzung des Videokonferenz- und Kommunikationsdienstes Cisco Webex in der Cloud-Version durch die Freie Universität Berlin.

Die von Ihnen unter <https://fu-berlin.webex.com> genutzte Lösung lässt sich daher derzeit nicht datenschutzkonform nutzen.

<https://fragdenstaat.de/anfrage/informationen-zum-einsatz-der-videokonferenzsoftware-webex-an-der-fu-berlin/>

Januar 2022

Nehlsen - Videokonferenzsysteme - Fernprüfungen

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



738/21.WI

| AmtlSlg:

| **”**

BESCHLUSS

[+](#) Rubrum

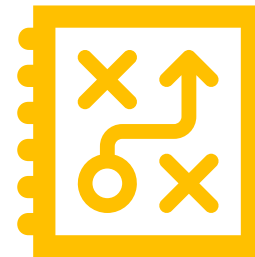
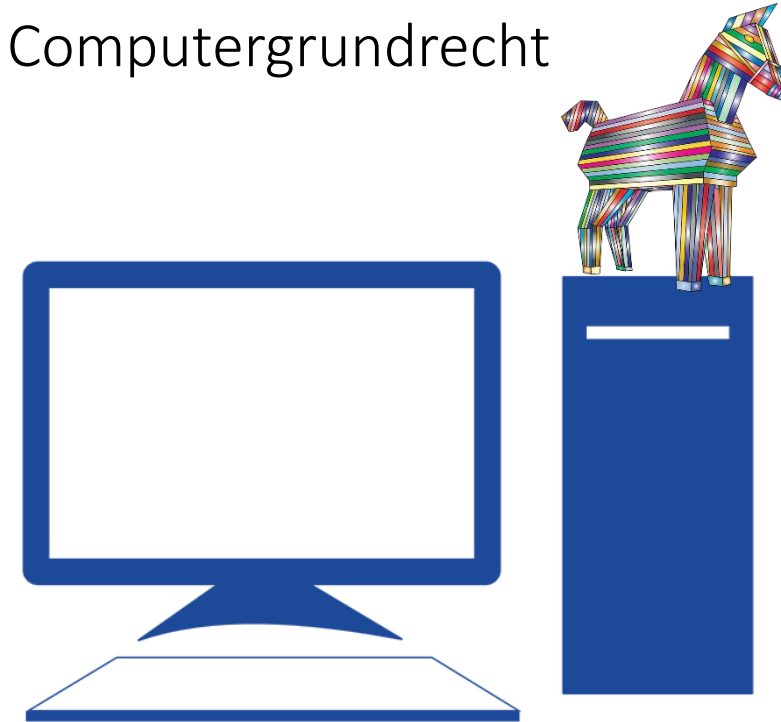
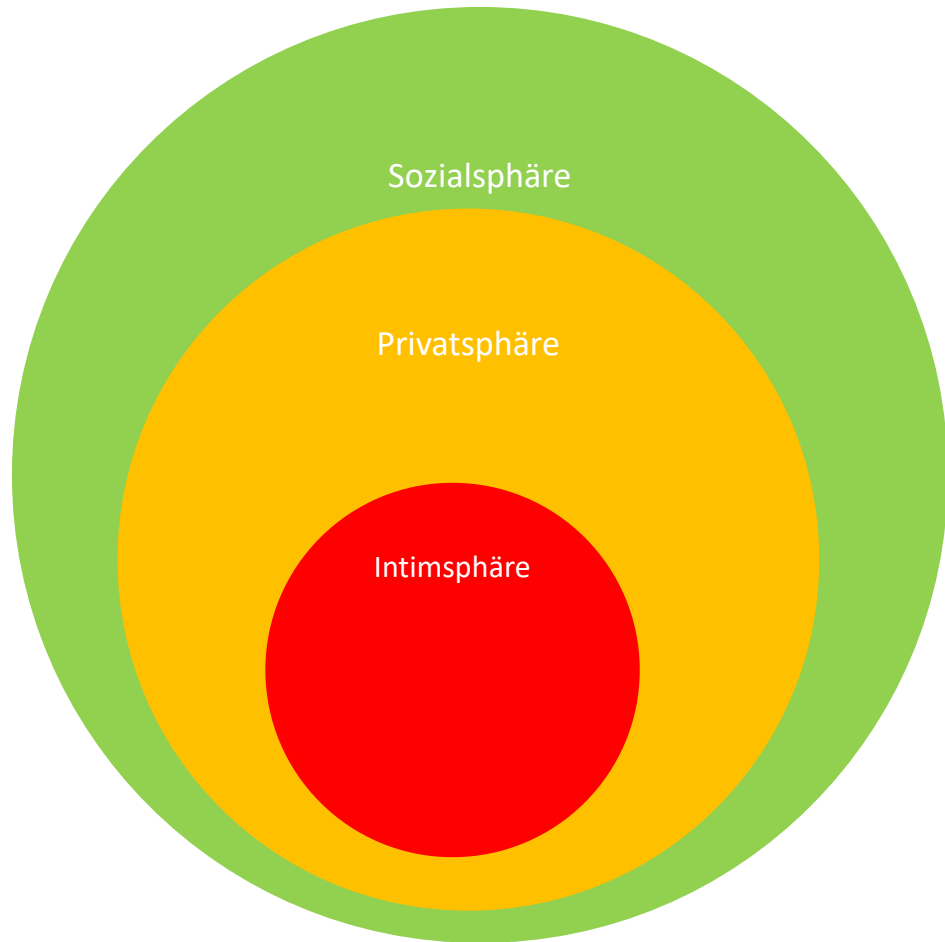
Tenor

- ¹ Das Verfahren wird eingestellt, soweit es übereinstimmend für erledigt erklärt wurde.
- ² Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Dienst "A" zum Zweck des Einholens von Einwilligungen in der Weise einzubinden, dass personenbezogene oder -beziehbare Daten des Antragstellers (einschließlich dessen IP-Adresse) an von Unternehmen des Z Technologies Inc.-Konzerns betriebene Server, einschließlich dem Server "consent.a.com" übermittelt werden.
- ³ Diese Anordnung gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, welches binnen vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung einzuleiten ist. Andernfalls verliert die Anordnung vier Wochen nach Bekanntgabe ihre Wirkung.
- ⁴ Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- ⁵ Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

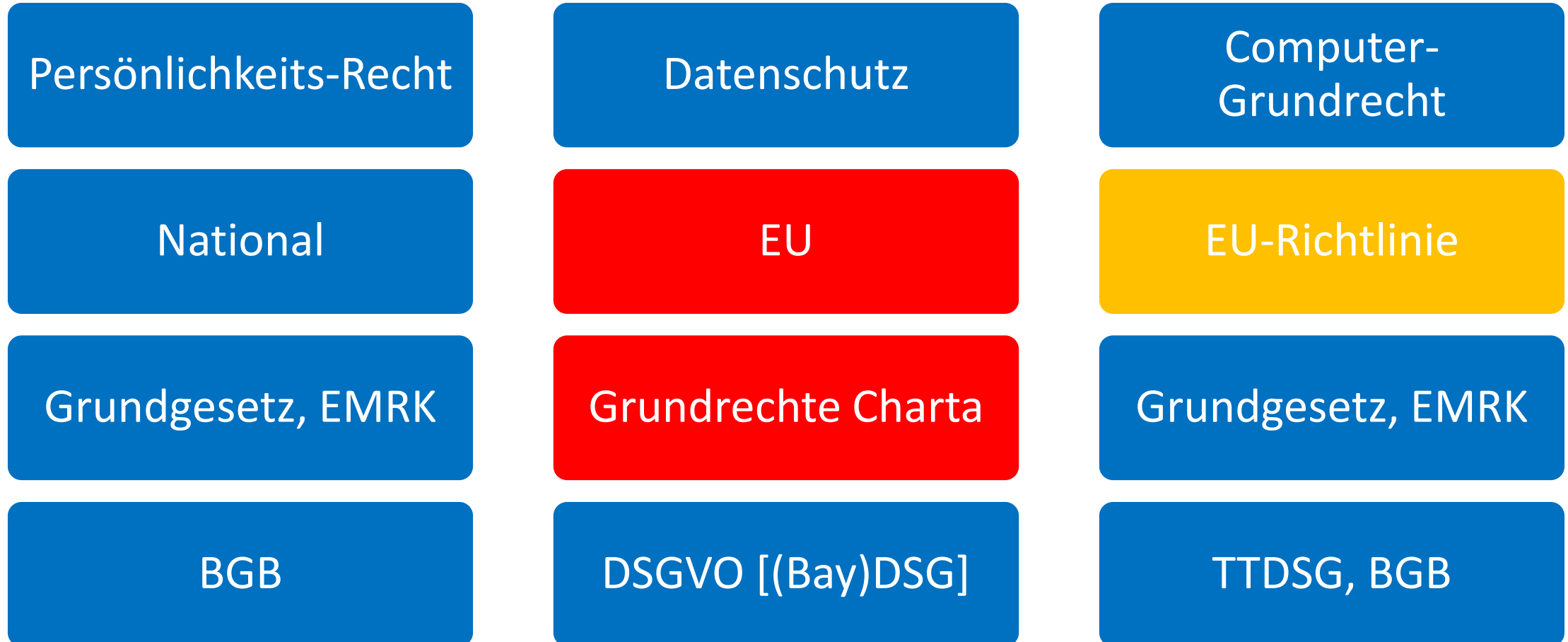
<https://openjur.de/u/2379265.html>

Rückblick – Rechtsgeschichte in Deutschland

Persönlichkeitsrecht – Informationelle Selbstbestimmung – Computergrundrecht



Was gilt heute (vereinfachte Darstellung)



Was ist Datenschutz?

Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen



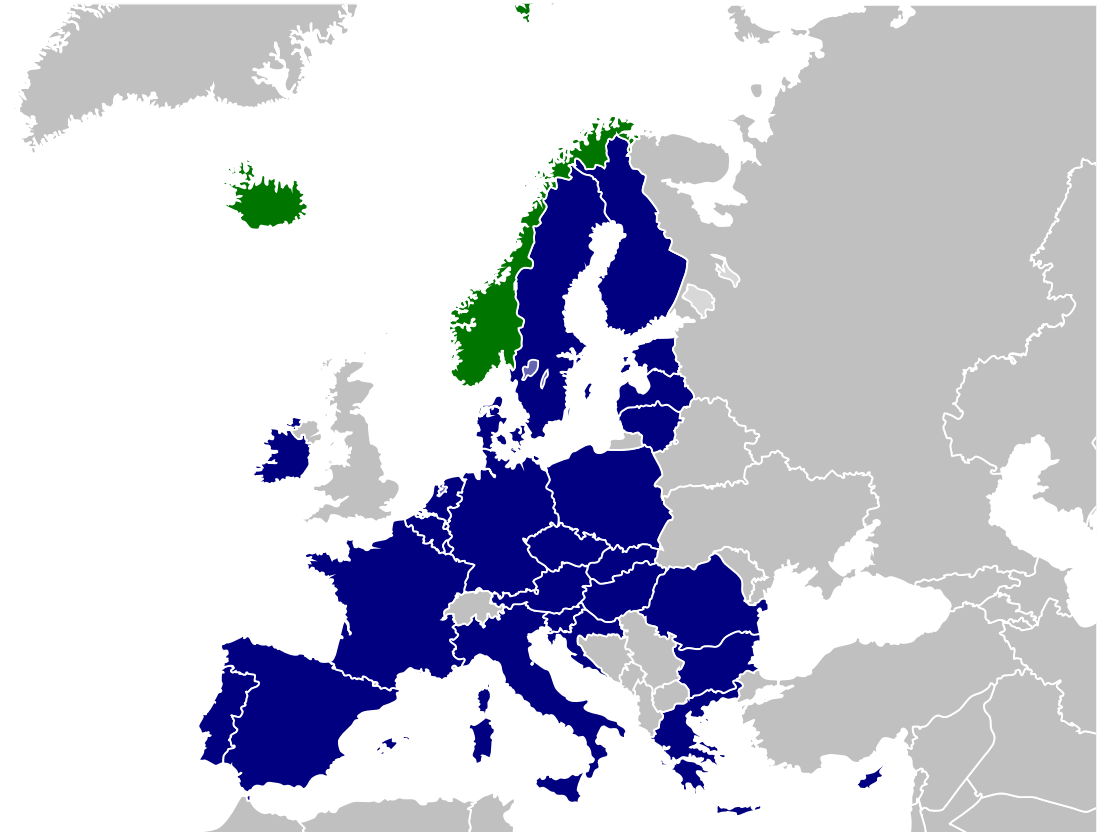
Der freie Verkehr personenbezogener Daten im Europäischen Wirtschaftsraum



Datenexportverbot?

Umgehen durch?

- Angemessenheitsbeschlüsse
- Standardvertragsklauseln mit zusätzlichen Garantien?
- [Völkerrecht?](#)
- Risikoentscheidung?
- Verlassen des Anwendungsbereichs der DSGVO



Herausforderungen

- Genügt die Auftragsverarbeitung den gesetzlichen Anforderungen?
- Ist die Vertraulichkeit stark genug geregelt?
- Verfügt der Anbieter über aussagekräftige Sicherheitsnachweise?
- Erfolgt eine Nutzung auch für eigene Zwecke?
- Ist die Zahl an Unterauftragsverarbeitern überschaubar?

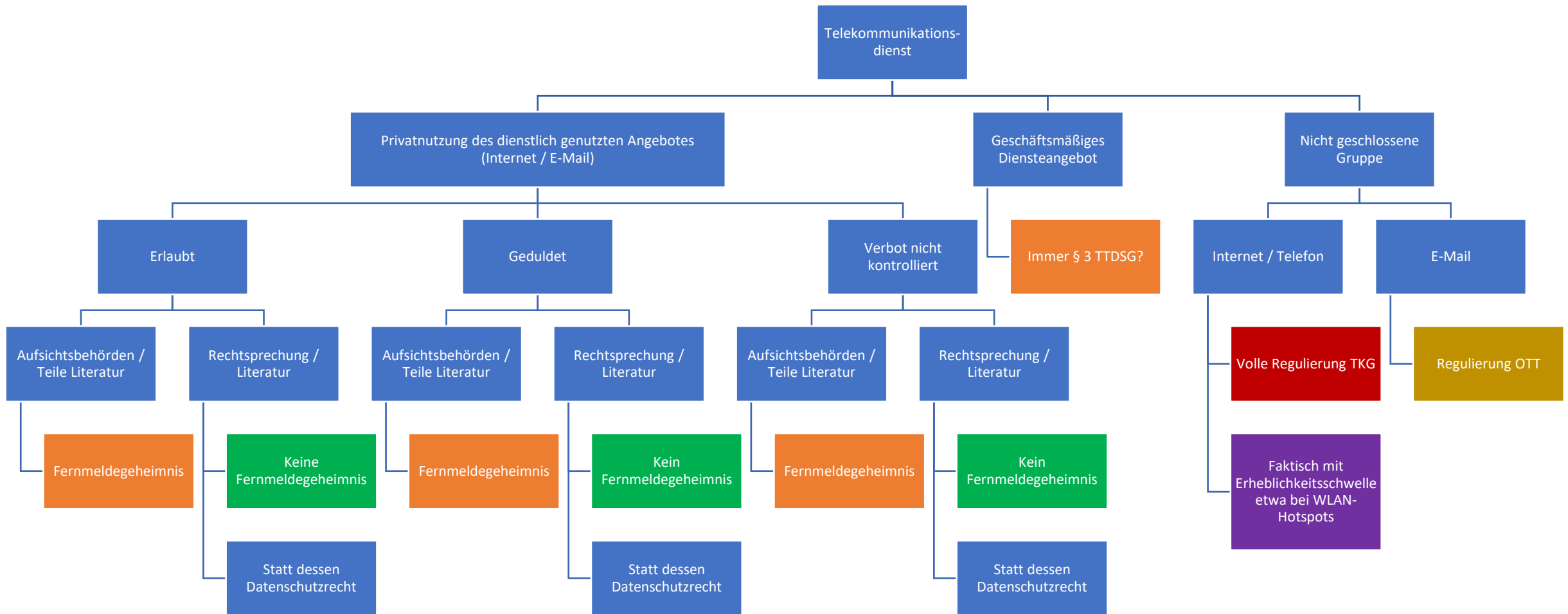
Fernmeldegeheimnis

Was darf ich grundsätzlich nicht?

- Kenntnisnehmen von Inhalt und Umständen der Kommunikation (mit Ausnahmen)
 - Art. 13 GG
 - § 88 Abs. 1-3 TKG (demnächst § 3 TTDSG)
 - Art. 112 Abs. 1 BayVerf

Wer darf das nicht?

- *Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 44 TKG)*
- *Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 61 TKG)*
- *Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (§ 3 Nr. 42 TKG)*
- *Betreiber von Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 7 und 60 TKG)*



Anforderungen aus der BayFEV

- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung
- Gewährleistung der Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung
- Gewährleistung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung
- Gewährleistung einer vollständigen Deinstallation
- Löschung der Zwischenspeicherung
- Hohe Anforderungen für automatisierte Videoaufsichten

Umsetzung

- [Mindeststandard des BSI für Videokonferenzdienste](#)
- [Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme](#)
- [Hinweise zu Videokonferenzsystemen \(BaWü\)](#)
- [Berlin - Informationen zu Videokonferenz-Diensten](#)
- ...
- Muster

Folgefragen?

- Wer darf wen sehen?
- Wie viel Plagiatsschutz ist erlaubt?
http://casetrain.uni-wuerzburg.de/media/scheuchenpflug21_poster.pdf
- Auswirkungen von „Datenschutzverstößen“ auf die Prüfung selbst?
- ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht>

Twitter privat: @JoNehlsen

Nehlsen – Auswahl von Videokonferenzsysteme für die Beaufsichtigung von elektronischen Fernklausuren

Dieses Werk ohne Bilder, Zitate, geschützte Marken, Icons und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).

